

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2170

KR.Nr. A 0177/2017 (DBK)

Auftrag Roberto Conti (SVP, Bettlach): Singen der Schweizer Nationalhymne an den solothurnischen Schulen **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

An den solothurnischen Schulen (Primarschule, Sekundarstufe I, Mittelschulen) soll im Musikunterricht die Schweizer Nationalhymne (Schweizer Psalm nach Alberich Zwyssig) gelehrt und gesungen werden. Einmal pro Schuljahr soll sie - je nach Möglichkeit und Planung der entsprechenden Schule - an einem allgemeinen Schulanlass gemeinsam gesungen werden.

2. Begründung

Der Schweizer Psalm in der Originalfassung vermittelt Gefühle von Ehrfurcht, Stolz, Verbundenheit mit unserer Heimat und nicht zuletzt basiert er auf unseren christlichen Werten. Damit entspricht er auch den Vorgaben in der Präambel unserer Bundesverfassung, ebenso dem § 1 unseres Volksschulgesetzes. Der neue Text nimmt keinen Bezug mehr zu Gott und ist daher nicht zulässig, solange er nicht offiziell als „neue Nationalhymne“ definiert und freigegeben wird.

Im LP 21 des Kantons Solothurn steht unter „Singen und Sprechen“ und C „Liederrepertoire“ in MU1.C.1 Die Schülerinnen und Schüler Littera f. *...können die Eigenart von Liedern aus unterschiedlichen Kulturen singend interpretieren und dem entsprechenden kulturellen Kontext zuordnen (z.B. Liebeslied, Heimatlied, schweizerische Landeshymne, Lieder zu Festen und Ritualen verschiedener Länder, Jahreszeitenlied).*

Unsere Nationalhymne ist in dieser Kompetenz gerademal noch in Klammern als Beispiel aufgeführt, zusammen mit Liedern aus andern Kulturen. Ob man unsere Hymne dann tatsächlich singt oder nicht, bleibt der entsprechenden Lehrperson bzw. dem Usus der Schule überlassen. Mit der oben erwähnten Kompetenz ist jedoch die Berechtigung des vorliegenden Auftrages gegeben. Er soll dem bereits fortgeschrittenen Identifikationsverlust in unserem Land entgegenwirken. Man ist offenbar vermehrt bereit, die Geschichte, Kultur, Traditionen und Werte der Schweiz zurückzudrängen und fremde Kulturen bevorzugt zu zelebrieren. Offensichtlich hat diese „Einheitsbrei-Gleichmacherei-Mentalität“ auch in der Schule längst Einzug gehalten und wird mit dem LP 21 deutlich zementiert. Gerade die Schule kann und soll jedoch dieser Tendenz wesentlich entgegenwirken, indem der Schweizer Psalm wiederholt sowohl als Identifikation als auch als Mittel zur Integration gesungen wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Der Auftrag der Volksschule wird auf der Ebene des Bundes in Artikel 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) geregelt. Die Kantone sind für das Schulwesen der Volksschule zu-

ständig. Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111) und seine Ausführungsbestimmungen regeln die Belange der Volksschule. Ein übergeordnetes Ziel der Solothurner Volksschule ist es, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren, die Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft zu führen, die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen zu fördern und die Achtung vor der heimatlichen Eigenart zu wecken (§ 1 Abs. 2 des Volksschulgesetzes).

Gemäss § 9 des Volksschulgesetzes erlässt der Regierungsrat die Bildungspläne, in denen die zu erreichenden Ziele bzw. Kompetenzen beschrieben sind. Dazu gehören auch die Lektionentafeln mit der Zuteilung der Unterrichtslektionen pro Fach und Schuljahr.

Der geltende Lehrplan für die Volksschule des Kantons Solothurn inklusive den Lektionentafeln wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 24. Februar 1992 (Nr. 609) auf das Schuljahr 1992/1993 definitiv in Kraft gesetzt. Der Solothurner Lehrplan 21 wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2015 (Nr. 2015/1441) beschlossen. Die Umsetzung erfolgt auf das Schuljahr 2018/2019 für den Kindergarten, die Primarschule und die 1. Klassen der Sekundarschule. Die 2. Klassen der Sekundarschule folgen im Schuljahr 2019/2020, die 3. Klassen der Sekundarschule im Schuljahr 2020/2021.

Die Stundentafeln der Mittelschule werden gemäss § 6 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) vom Regierungsrat erlassen. Das Departement für Bildung und Kultur erlässt gemäss § 6 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes den kantonalen Lehrplan für die gymnasialen Maturitätslehrgänge. Auf die Fachmittelschule wird gemäss § 10 Absatz 1 des Fachmittelschulgesetzes vom 26. November 1989 (BGS 414.131) die für die kantonalen Schulen geltende Gesetzgebung angewendet.

Der Lehrplan für die gymnasialen Lehrgänge wurde am 29. November 2013 erlassen und kommt seit 1. August 2014 zur Anwendung.

3.2 Erwägungen

Wir teilen die Einschätzung der Auftraggebenden in Bezug auf den Stellenwert des Musikunterrichts. Der Musikunterricht an der Volksschule sichert einen einzigartigen Zugang zur kulturellen Bildung und basiert auf einem erweiterten Musikverständnis. Er bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich in vielfältiger Weise mit sich selbst, der Klasse und der kulturellen Umwelt auseinanderzusetzen. Zudem berücksichtigt er die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld. Im aktuell geltenden Lehrplan ist der Musik und dem Singen eine prominente Stellung zugedacht. Gleichwohl macht er keine Aussage zur Verpflichtung in Bezug auf die Landeshymne. Damit wird von Überregulierungen abgesehen.

Der Schweizer Psalm wurde am 1. April 1981 vom Bundesrat zur offiziellen Nationalhymne der Schweiz erklärt, nachdem er seit 1961 als provisorische Hymne galt.

Seit 1961 gibt es immer wieder Bestrebungen, andere Versionen oder andere Texte umzusetzen. Im Jahr 2012 kündigte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft an, die Suche nach einem Text, der eher der Präambel der Bundesverfassung von 1999 entspricht, aufzunehmen. Im Herbst 2015 wurde eine Version präsentiert und alle Gemeinden in der Schweiz angeschrieben, bei den Bundesfeiern neben dem Schweizer Psalm auch den neuen Text zu intonieren. Die Schulen sind davon nicht betroffen, da die Bildungspolitik eine kantonale Angelegenheit ist und weder das Volksschulamt noch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen den veränderten Text den Schulen zur Kenntnis brachten oder dies vorsehen würden. Es gibt auch heute keinen offiziellen Prozess zur Änderung der Hymne, daher gibt es auch keinen Grund, den neuen Text besonders zu erwähnen oder die Schulen zu instruieren. Die offizielle Landeshymne der Schweiz ist somit der Schweizer Psalm, unabhängig davon, ob er als "sprachlich sperrig und inhaltlich ange-

jährt" (SGG) bewertet wird. Die Eigenart und Zusammengehörigkeit lassen sich besingen und damit festigen, herbeisingen lassen sie sich aber kaum. Das spricht gegen ein staatliches Gesangsobligatorium an den Schulen.

Der Lehrplan 21 hat die Aussage zur Landeshymne – wie alle Angaben zu fachlichen Inhalten – im Sinn von Beispielen in eine Klammer gesetzt. Damit geht er weiter als der aktuell gültige Solothurner Lehrplan für die Volksschule aus dem Jahr 1992, aber weniger weit als der Auftrag anstrebt.

Das Singen und Erlernen der Landeshymne ist ein Thema, das seit einigen Jahren auch immer wieder auf Sekundarstufe II zur Sprache gebracht wird. Wir haben ein offenes Ohr für dieses Anliegen, zumal der «Schweizerpsalm» nicht nur an patriotischen Feiern oder Volksfesten gesungen wird, sondern auch national und international im Sport eine wichtige Rolle spielt. Die Nationalhymne ist und bleibt ein Ritual, das unseren Zusammenhalt und unsere Zugehörigkeit zur nationalen Gemeinschaft zum Ausdruck bringt. Im Lehrplan Gymnasium wird das Teilgebiet *Vokal* des Musik-Grundlagenfach-Lehrplans ausdrücklich mit *[die Lernenden] erarbeiten und präsentieren ein Liedrepertoire aus unterschiedlichen Epochen und Stilen* festgehalten. Auf die Nennung eines spezifischen, obligatorischen Werkes wird jedoch der Systematik entsprechend bewusst verzichtet.

3.3 Fazit

Der Auftrag verlangt mit der Aufnahme der Nationalhymne als obligatorisch anzueignendes Liedgut einen inhaltlichen Eingriff in den Lehrplan 21 und in den Lehrplan Gymnasium des Kantons Solothurn, der weder angezeigt noch sinnvoll ist.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (7) WA, YK, Eg, eac, RUF, ESP, cb

Amt für Kultur und Sport (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel und Hochschulen (6) SR, AvG, LB, rd, ZIM, DS

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Dagmar Rösler, Präsidentin, Hauptbahn-
hofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat